



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Christel Aschmoneit-Lücke (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft

Naturschutzgebiete im Gebiet einer möglichen festen Fehmarnbelt-Querung

1. Kennt die Landesregierung Pläne, im Gebiet einer möglichen festen Fehmarnbelt-Querung Naturschutzgebiete anzumelden oder auszuweisen?

Wenn ja,

- Welche Art(en) von Naturschutzgebiet(en) ist(sind) derzeit dort beabsichtigt oder bereits geplant?
- Seit wann kennt die Landesregierung diese Absichten oder Pläne?
- Wann sollen möglicherweise beabsichtigte oder geplante Naturschutzgebiete im betrachteten Gebiet von wem rechtskräftig ausgewiesen werden?
- War oder ist die Landesregierung an diesbezüglichen Planungen beteiligt?
- Welche Kompetenzen hat die Landesregierung bezüglich dieser Planungen?
- Welche rechtlichen Beschränkungen ergäben sich aus der Ausweisung dieser Gebiete bezüglich der Genehmigung und/oder des Baus einer festen Fehmarnbelt-Querung?

Die Ausweisung von Naturschutzgebieten liegt nach § 22 Absatz 1 BNatSchG im Zuständigkeitsbereich der Länder.

Die Landesregierung plant im Gebiet einer möglichen festen Fehmarnbeltquerung keine Ausweisung von Naturschutzgebieten.

Unabhängig von dieser Aussage teilt die Landesregierung mit, dass der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) plant, in der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) im Bereich des Fehmarnbelt ein FFH-Gebiet im Rahmen von NATURA 2000 anzumelden. Hierüber ist das Land Schleswig-Holstein mit Schreiben des BMU vom 06.06.2003 in Kenntnis gesetzt worden. Zurzeit ist noch nicht entschieden, welche Gebiete endgültig vom Bund an die EU gemeldet werden. Die Zuständigkeit für die Meldung dieses Gebietes liegt gemäß § 38 BNatSchG in den Händen des Bundes. Danach stellt der Bund bei der Auswahl der geschützten Meeresflächen das Benehmen mit den angrenzenden Ländern her.

Ferner teilt die Landesregierung mit, dass von der derzeit im Lande laufenden Nachmeldung von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung von natürlichen Lebensräumen sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und der Nachmeldung von Besonderen Schutzgebieten nach Artikel 4 der Richtlinie 79/409 EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) im Bereich des Fehmarnsundes die Hinterlandverbindung einer möglichen festen Fehmarnbeltquerung berührt wird.

Die Landesregierung geht davon aus, dass im Falle einer Ausweisung von Schutzgebieten für ein Projekt von solcher Bedeutung eine Ausnahmegenehmigung erteilt wird. Sollte es im Bereich des Fehmarnbelts zur Ausweisung von Schutzgebieten kommen, wären nach der FFH-Richtlinie geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine Verschlechterung der Lebensräume und Lebensbedingungen der Arten zu vermeiden. Dies könnte zusätzlichen Planungsaufwand für den Maßnahmenträger nach sich ziehen.

2. Sind diese möglichen Beschränkungen bereits in den bisherigen Vorbereitungen (Z.B. Interessenbekundungsverfahren) und veröffentlichten Unterlagen (z.B. Berichte der Landesregierung) für eine mögliche feste Fehmarnbelt-Querung berücksichtigt?

Wenn nein,

- Welche Folgen hätten diese Beschränkungen für die Durchführbarkeit und die bisherigen Nutzen-Kosten-Bewertungen der bisher betrachteten Varianten einer festen Fehmarnbelt-Querung?
- Welche Folgen hätten diese Beschränkungen für die bisherigen Finanzierungsplanungen für den Bau einer festen Fehmarnbelt-Querung?

Die Landesregierung erwartet im Falle einer Ausweisung von Schutzgebieten, dass die Realisierung des Projektes vorbehaltlich entsprechender Kabinettsentscheidungen nicht beeinträchtigt wird. Darüber hinaus war zum Zeitpunkt der bisherigen Vorbereitungen (Machbarkeitsuntersuchung und Interessenbekundungsverfahren) sowie den dazu erfolgten Veröffentlichungen die Absicht der Bundesregierung zur Ausweisung eines Schutzgebietes in der AWZ noch nicht bekannt. Für die Erstellung dieser Studien konnten daher Umfang, Ausgestaltung und Schutzzweck möglicher Schutzgebiete in der AWZ nicht berücksichtigt werden.

Aussagen zu Folgen eventueller Beschränkungen für die Durchführbarkeit und die bisherigen Nutzen-Kosten-Bewertungen sowie zu Finanzierungsplanungen können zurzeit nicht gemacht werden, weil weder über die Ausweisung von Schutzgebieten

noch über die konkrete Bauplanung (Verlauf, Brücke/Tunnel usw.) entschieden worden ist.

Sollte es zur Ausweisung von Schutzgebieten im Bereich des Fehmarnbelt kommen, könnte dies zu erhöhtem Planungsaufwand führen, der allerdings bei einem Projekt von europäischer Bedeutung und dieser Größenordnung die Finanzierungsplanung nicht wesentlich verändern dürfte.

3. Sieht die Landesregierung einen Zielkonflikt zwischen der Ausweisung von Naturschutzgebieten und dem Bau der Fehmarnbelt-Querung?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja,

- Worin besteht der Zielkonflikt aus Sicht der Landesregierung?
- Welche Haltung nimmt die Landesregierung bezüglich des Zielkonfliktes ein?
- Welche Maßnahmen kann die Landesregierung ergreifen, um den Zielkonflikt zu mildern oder aufzulösen, und was würden diese Maßnahmen nach Schätzung der Landesregierung kosten?

Die Fehmarnbeltquerung stellt nach Bewertung der Landesregierung ein Schlüsselprojekt für die Entwicklung des Landes dar. Die EU-Kommission hat im Herbst 2003 das Projekt, welches Bestandteil des Transeuropäischen Netzes ist (TEN), einschließlich seiner Eisenbahnhinterlandanbindungen für die Ausweisung als prioritäres Projekt im Rahmen der Revision der TEN-Leitlinien vorgeschlagen. Insoweit genießt das Projekt auch auf Europäischer Ebene eine sehr hohe Bedeutung.

Erst nach erfolgter Unterschutzstellung eines Gebietes und Vorlage der Bauplanung für eine Fehmarnbeltquerung könnten konkrete Aussagen zu einem eventuellen Zielkonflikt gemacht werden.

Unterschiedliche Ansprüche an die gleichen Flächen, die sich teilweise zwingend aus der notwendigen Erfüllung europarechtlicher Vorgaben herleiten, können Zielkonflikte darstellen, für die in der Ausgestaltung des Schutzgebietes und des Bauvorhabens Lösungen gefunden werden können.

Bei der Planung und Realisierung des Projektes sind europäische und nationale Vorschriften zu berücksichtigen. Aufgrund der Bedeutung des Projektes muss ggf. eine Stellungnahme der EU-Kommission im Genehmigungsverfahren eingeholt werden. Vorbehaltlich entsprechender Kabinettsentscheidungen zur Fehmarnbeltquerung wird sich die Landesregierung um eine Ausnahmegenehmigung bemühen und geht davon aus, dass die dann notwendigen Ausgleichsmaßnahmen realisiert werden können.